

Information

Die Regelungen, die im Sozialversicherungsrecht getrennt in zwei Vorschriften getroffen werden (Zahlungspflicht nach § 28e SGB IV und Fälligkeit nach § 23 SGB IV) fasst das Lohnsteuerrecht in der Vorschrift des § 41a EStG zusammen.

Danach hat der Arbeitgeber spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraumes

- dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung);
- die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Siehe auch

Fälligkeit - Allgemeines

Fälligkeit - Mitbestimmung des Betriebsrates

Fälligkeit - Sanktionen bei Säumnis

Fälligkeit - Sozial- und Unfallversicherung

Fälligkeit - Zivil-, Handels- und Berufsbildungsrecht